



6. September 2017

Steuervorlage 17 (SV17)

Glossar

Abschreibungen: Abschreibungen werden vorgenommen, um stets den aktuellen Wert des Vermögens aus der Buchführung ersehen zu können und den Wertverlust durch Abnutzung oder Alterung der Anlagegüter als Kosten buchhalterisch nachzuvollziehen. Abschreibungen stellen Aufwand dar und mindern den steuerbaren Gewinn.

Aufdeckung stiller Reserven: (Siehe auch [«Reserven, stille»](#)) Bereits im geltenden Recht findet eine steuerpflichtige Realisierung stiller Reserven statt, wenn die Steuerpflicht endet (z.B. infolge Wegzugs aus der Schweiz). Umgekehrt ist es konsequent, bei Beginn der Steuerpflicht infolge Zuzugs eine steuerneutrale Aufdeckung stiller Reserven zuzulassen, die im Ausland erwirtschaftet worden sind. Bei Beendigung der Besteuerung als Statusgesellschaft vor Inkrafttreten der SV17 richtet sich die Aufdeckung stiller Reserven nach der jeweiligen kantonalen Praxis. Bei Unternehmen, die ihren Steuerstatus bis zum Inkrafttreten der SV17 behalten, werden die stillen Reserven in einer Verfügung festgestellt und bei deren Realisierung während der nächsten fünf Jahre mit einem vom Kanton zu bestimmenden Sondersatz besteuert. Sowohl die Aufdeckung stiller Reserven bei Zuzug als auch bei Beendigung der Besteuerung als Statusgesellschaft werden auch als «Step-up» bezeichnet.

Ausgleichsmassnahmen, vertikale: Der vertikale Ausgleich besteht aus einem Transfer vom Bund an die Kantone, um den Kantonen finanzpolitischen Handlungsspielraum zu verschaffen und die Lasten der SV17 zwischen Bund und Kantonen ausgewogen zu verteilen. Die SV17 wird schwergewichtig in den Kantonen und deren Gemeinden umgesetzt und führt dort zu höheren Mindereinnahmen als beim Bund. Der Bund hingegen profitiert vom Erhalt der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit, indem er die Einnahmen der direkten Bundessteuer sichern kann.

BEPS: [«Base Erosion and Profit Shifting»](#) (BEPS, deutsch: «Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung») ist ein Projekt der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) und der G20 (Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer). Dieses Projekt beabsichtigt, die Gewinne der Unternehmen an dem Ort zu besteuern, an dem die Wertschöpfung stattfindet. Im Herbst 2015 hat die OECD die [Resultate](#), darunter vier Mindeststandards, zu diesem Thema veröffentlicht.

Beta-Faktoren: Gewinne von Gesellschaften mit kantonalem [Steuerstatus](#) werden mit den Beta-Faktoren verrechnet und somit im [Ressourcenpotenzial](#) tiefer gewichtet. Aufgrund dieser privilegierten Besteuerung fließen die Gewinne nur reduziert in das Ressourcenpotenzial ein. Die Grundlage dazu bildet das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG). Die Beta-Faktoren werden aufgrund von Steuerdaten empirisch erhoben und für eine Vierjahresperiode festgelegt.

Entlastungsbegrenzung: Mit der SV17 soll im Steuerharmonisierungsgesetz eine Entlastungsbegrenzung eingeführt werden. Diese stellt sicher, dass Unternehmen auch nach Anwendung der neuen steuerlichen Sonderregelungen (Patentbox und zusätzliche F&E-

Abzüge) mindestens 30 Prozent ihres Gewinns versteuern. Soweit die heutige kantonale Praxis eine Aufdeckung stiller Reserven bei Beendigung der Besteuerung als Statusgesellschaft vorsieht, fällt auch diese Regelung unter die Entlastungsbegrenzung.

Familienzulagen: Unter den Begriff «Familienzulagen» fallen sowohl die Kinder- als auch die Ausbildungszulagen. Die Höhe dieser Zulagen wird von den Kantonen festgelegt. Der Bund schreibt lediglich die Mindestansätze fest (Kinderzulagen 200 Franken pro Monat, Ausbildungszulagen 250 Franken pro Monat). Mit der SV17 sollen diese Mindestansätze um je 30 Franken pro Monat erhöht werden.

Forum on Harmful Tax Practices (FHTP): Das «Forum gegen schädliche Steuerpraktiken» bezweckt, schädliche Steuerpraktiken in OECD-Mitgliedstaaten und weiteren Ländern aufzuzeigen und zu verhindern. Die Schweiz ist in diesem Gremium vertreten.

Die [OECD](#) schuf das [FHTP](#) nach der Veröffentlichung des Berichts «Harmful Tax Competition: An Emerging Global Issue» (Deutsch: Schädlicher Steuerwettbewerb: eine aufstrebende globale Thematik) im Jahr 1998. Heute ist das FHTP unter Aktion 5 Teil des [BEPS-Projekts](#) und beschäftigt sich vor allem mit Substanzanforderungen für Unternehmen und Transparenz in Steuersachen.

Gegenfinanzierung: Der Bundeshaushalt wird durch die SV17 belastet. Der Finanzplan 2019-2021 zeigt zwar für die Jahre 2020 und 2021 strukturelle Überschüsse. Unter Einschluss der Belastungen der SV17 resultiert aber im Jahr 2020 ein strukturelles Defizit. Aus heutiger Sicht müssten deshalb bei der Budgetierung für 2020 Kürzungen auf der Ausgabenseite vorgenommen werden, damit die Vorgaben der Schuldenbremse eingehalten werden können. Zudem sind in den kommenden Jahren nicht gegenfinanzierte Mehrbelastungen im Bundeshaushalt zu vermeiden, um den Bereinigungsbedarf nicht zu vergrössern.

Gewinnsteuer des Bundes: Der Gewinnsteuer des Bundes unterliegen alle juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz. Dies betrifft insbesondere Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und Genossenschaften sowie Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen.

Gewinnsteuerbelastung, statutarisch: Sie basiert auf den gesetzlich vorgegebenen Gewinnsteuersätzen. Beim Bund beträgt sie 8.5%.

Gewinnsteuerbelastung, effektiv: Weil der Steuerbetrag von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden kann, reduziert sich die tatsächliche Belastung. Beim Bund entspricht sie 7.83%.

Lastenausgleich: Der Lastenausgleich entlastet Gebirgs- und Zentrums Kantone, die bei der Bereitstellung von staatlichen Gütern und Dienstleistungen strukturell mit höheren Kosten konfrontiert sind. Beiträge für Sonderlasten erfolgen zum einen über den geografisch-topografischen Lastenausgleich (GLA) und zum anderen den soziodemografischen Lastenausgleich (SLA). Der Lastenausgleich wird vollständig durch den Bund finanziert.

Nexusansatz, modifiziert: Dieser Ansatz wurde von der OECD (vgl. [FHTP](#)) im Zusammenhang mit Patentboxen erarbeitet. Mit dem modifizierten Nexusansatz soll dem Grundsatz Nachachtung verschafft werden, dass die Gewährung der Patentbox ausreichende wirtschaftliche Substanz beim Unternehmen voraussetzt. Er besagt, dass Gewinne aus Patenten und vergleichbaren Rechten im Verhältnis des steuerpflichtigen zurechenbaren Forschungs- und Entwicklungsaufwands (F&E-Aufwand) zum gesamten F&E-Aufwand ermässigt besteuert werden können. Um die Finanzierung und Kontrolle namentlich für

durch Konzerngesellschaften im Ausland durchgeführte F&E abzugelten, ist ein Zuschlag (sog. *Uplift*) von 30% des der steuerpflichtigen Person zurechenbaren F&E-Aufwands vorgesehen.

Finanzausgleich: Der Finanzausgleich regelt die finanziellen Beziehungen zwischen Bund und Kantonen. Er umfasst einerseits die Zuteilung der öffentlichen Aufgaben und andererseits die Umverteilung von öffentlichen Geldern zwischen Bund und Kantonen bzw. zwischen den Kantonen. Mit dem Finanzausgleich werden zwei Hauptziele verfolgt: Kantonale Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit werden verringert und die Effizienz bei der staatlichen Aufgabenerfüllung gesteigert.

Forschungs- und Entwicklungsabzüge, zusätzliche: Diese Massnahme stellt eine Methode zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung dar und ist international weit verbreitet. Anders als bei der [Patentbox](#) wird bei diesem Instrument bei den Aufwänden angesetzt. Die Massnahme sieht vor, dass die Kantone Forschungs- und Entwicklungsaufwand im Umfang von höchstens 50% über den tatsächlichen Aufwand hinaus zum Abzug zulassen können. Der zusätzliche Abzug bemisst sich aufgrund der Personalkosten im Bereich Forschung und Entwicklung zuzüglich eines pauschalen Zuschlags.

Patentbox: Die Patentbox ist ein Instrument, das derzeit in vielen Staaten angewendet und von OECD und EU unter gewissen Bedingungen akzeptiert wird. Mit einer Patentbox werden Gewinne aus Patenten und vergleichbaren Rechten ermässigt besteuert. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Patentbox entspricht dem [OECD-Standard](#) für solche Boxen.

Prinzipalgesellschaft: International tätige Konzerne zentralisieren die Funktionen, Verantwortlichkeiten und Risiken innerhalb des Konzerns nach Produktgruppen oder Märkten. Die Obergesellschaft einer zentralisierten Struktur wird als Prinzipalgesellschaft bezeichnet. Sie übernimmt weltweit den Einkauf, die Planung der Forschung und Entwicklung, die Produktionsplanung und -steuerung, die Lagerverwaltung und Logistikplanung, die Entwicklung der Marketingstrategie, die Absatzplanung und -steuerung, «Treasury and Finance» sowie die Administration.

Reserven, stille: Unternehmen verfügen regelmässig über stille Reserven. Diese entstehen entweder durch eine Unterbewertung von Vermögenswerten oder durch eine Überbewertung von Verbindlichkeiten in der Bilanz. Sie können zwangsläufig, aufgrund handelsrechtlicher Höchstbewertungsvorschriften für Vermögenswerte, oder aber willkürlich, aufgrund handelsrechtlich zulässiger übermässiger Abschreibungen oder Rückstellungen entstehen. Im Falle einer Realisierung, beispielsweise durch Verkauf des betreffenden Vermögenswerts, stellen sie steuerbaren Gewinn dar.

Ressourcenausgleich: Der Ressourcenausgleich ist eines der Ausgleichsinstrumente im Rahmen des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen und trägt dazu bei, die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit zwischen den Kantonen zu verringern und die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit im nationalen und internationalen Verhältnis zu erhalten. Er wird durch den Bund und die ressourcenstarken Kantone finanziert. Der Bund finanziert den vertikalen Ressourcenausgleich, die ressourcenstarken Kantone den horizontalen Ressourcenausgleich.

Ressourcenindex: Der Ressourcenindex bildet die Basis für den Ressourcenausgleich. Er widerspiegelt die steuerlich ausschöpfbaren Ressourcen eines Kantons im Vergleich zum schweizerischen Durchschnitt. Der schweizerische Mittelwert des Ressourcenpotenzials je Einwohner bildet dabei den Indexwert von 100. Kantone mit Index unter 100 gelten als ressourcenschwach, jene mit Index über 100 gelten als ressourcenstark.

Ressourcenpotenzial: Das Ressourcenpotenzial bildet die steuerlich ausschöpfbaren Ressourcen eines Kantons ab und zeigt damit die finanzielle Leistungsfähigkeit eines

Kantons. Das Ressourcenpotenzial ist die Basis für die Berechnung des Ressourcenindex. Es entspricht dem dreijährigen Durchschnitt der Aggregierten Steuerbemessungsgrundlage (ASG), welche im Wesentlichen auf der Bemessungsgrundlage der direkten Bundessteuer basiert.

Step up: Siehe unter [«Aufdeckung stiller Reserven»](#).

Steueranrechnung, pauschale: Gestützt auf ein Doppelbesteuerungsabkommen werden mit der pauschalen Steueranrechnung im Ausland gezahlte Quellensteuern an die schweizerische Steuer angerechnet. Das vermeidet Doppelbesteuerungen im internationalen Verhältnis.

Steuerstatus, kantonaler: Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und teilweise Stiftungen, die bestimmte Funktionen erfüllen oder deren Geschäftstätigkeit stark auslandbezogen ist, können auf kantonaler Ebene in den Genuss eines Steuerstatus kommen. Das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes (StHG) unterscheidet verschiedene Formen von Statusgesellschaften:

- **Holdingsgesellschaften** (Art. 28 Abs. 2 StHG) Die Hauptaktivität besteht im langfristigen Halten und Verwalten von Beteiligungen.
- **Verwaltungsgesellschaften**
 - **Domizilgesellschaften** (Art. 28 Abs. 3 StHG) Diese üben in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit aus und nehmen nur Verwaltungsfunktionen wahr.
 - **Gemischte Gesellschaften** (Art. 28 Abs. 4 StHG) Ihre Geschäftstätigkeit in der Schweiz ist lediglich von untergeordneter Bedeutung.

Die direkte Bundessteuer kennt keinen Steuerstatus.

Swiss Finance Branch: Sie ist die schweizerische Betriebsstätte einer ausländischen Konzernfinanzierungsgesellschaft.

Teilbesteuerungsverfahren: Das Teilbesteuerungsverfahren wurde im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II eingeführt, um eine wirtschaftliche Doppelbelastung zu vermindern. Diese entsteht, wenn Dividenden zuerst als Gewinn einer Gesellschaft und danach als Einkommen eines Anteilseigners vollumfänglich besteuert werden. Das geltende Recht überlässt es den Kantonen, ob und mit welchen Modalitäten sie Dividenden mit dem Teilbesteuerungsverfahren ermässigt besteuern wollen. Die Teilbesteuerung ist aber ausschliesslich auf Beteiligungen anwendbar, die mindestens 10% betragen. Mittlerweile haben alle Kantone ein Teilbesteuerungsverfahren eingeführt. Mit der SV17 soll das Teilbesteuerungsmass beim Bund auf 70 Prozent angehoben werden (heute: 50% wenn die Beteiligungen im Geschäftsvermögen gehalten werden und 60% wenn sie im Privatvermögen gehalten werden). Auch in den Kantonen sollen Dividenden zukünftig zu mindestens 70 Prozent besteuert werden. Zudem sollen die Modalitäten des Teilbesteuerungsverfahrens für Bund und Kantone vereinheitlicht werden.

Transponierung: Eine Transponierung liegt vor, wenn eine Privatperson Beteiligungsrechte an ein Unternehmen veräussert, an dem sie zu mindestens 50 Prozent beteiligt ist («Verkauf an sich selbst»). Gemäss geltendem Recht unterliegt dieser Tatbestand der Einkommenssteuer, wenn Beteiligungsrechte im Umfang von mindestens 5% veräussert werden. In der Praxis hat sich herausgestellt, dass diese 5-Prozent-Hürde nicht sinnvoll ist, da sie zu rein steuerplanerisch motivierten steuerfreien Aktienverkäufen in Millionenhöhe führen kann. Deshalb soll sie mit der SV17 aufgehoben werden, so dass bei einem

«Verkauf an sich selbst» immer eine Besteuerung erfolgt. Damit werden gleichzeitig auch die Auswirkungen des Kapitaleinlageprinzips eingeschränkt.

Unternehmenssteuerreformen I-III: Die bisherigen Unternehmenssteuerreformen hatten unterschiedliche Inhalte und Stossrichtungen:

- Die Unternehmenssteuerreform I trat 1998 in Kraft. Sie beinhaltete die Verbesserung des Holdingstandortes, die Beseitigung der Kapitalsteuer und einen linearen Gewinnsteuersatz.
- Die Unternehmenssteuerreform II wurde am 24. Februar 2008 von den Stimmberechtigten angenommen und zwischen 2008 und 2011 in Kraft gesetzt. Ihre Kernelemente waren die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung, der Abbau von substanzzehrenden Steuern, die Entlastung für die Personenunternehmen und das Kapitaleinlageprinzip.
- Die Unternehmenssteuerreform III wurde am 12. Februar 2017 vom Stimmvolk abgelehnt. Eine Reform der Unternehmensbesteuerung ist aber unverändert dringlich. Die Arbeiten zu einer neuen Vorlage zur Reform der Unternehmensbesteuerung unter dem Titel Steuervorlage 17 (SV17) wurden deshalb umgehend aufgenommen.

Verhaltenskodex der EU: Der Rat der EU-Wirtschafts- und Finanzminister ([ECOFIN](#)) beschloss am 1. Dezember 1997 den Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung (Code of Conduct, CoC). Der Verhaltenskodex ist kein rechtsverbindliches Instrument. Er verpflichtet EU-Mitgliedstaaten politisch, geltende steuerliche Massnahmen, die als schädlicher Steuerwettbewerb einzustufen sind, zurückzunehmen und künftig keine derartigen Massnahmen mehr zu treffen.